

**VERTRAG ZWISCHEN DEM
HERZOG CARL EDUARD VON SACHSEN COBURG UND GOTHA
UND DER STAATSREGIERUNG DES FREISTAATES COBURG VOM 07. JUNI 1919**

Zwischen dem **Herzog Carl Eduard von Sachsen Coburg und Gotha**

und

der **Staatsregierung des Freistaates Coburg**

wird vorbehaltlich der Zustimmung der Landesversammlung folgender

VERTRAG

abgeschlossen:

§ 1

Der Herzog gibt seine Rechte an dem nach den bisherigen Haus- und Landesgesetzen, insbesondere nach der Coburg-Saalfeldischen Verfassungsurkunde vom 08.08.1821 und dem coburgischen Gesetz vom 29.12.1846 dem regierenden Herzoglichen Hause eigentümlich zustehenden Domänenvermögen zu Gunsten des Landes auf.

Das gesamte Domänengut mit allen Lasten und Rechten soll, soweit es nicht schon jetzt zu staatlichen oder kirchlichen Zwecken Verwendung findet, zum Besten des Landes und zur Wohlfahrt seiner Bewohner verwaltet und möglichst in einer diesen Zwecken gewidmeten Landesstiftung vereinigt werden. Ausgenommen davon bleiben: Schloss, Schlosspark und Gut Callenberg nebst dem Tierpark, weiter der Eichhof und die Schweizerei Rosenau nach Maßgabe der diesem Vertrag beigelegten Pläne. Dieser Grundbesitz verbleibt dem Herzog frei von Ansprüchen des Landes und frei von privatrechtlichen Lasten. Er räumt indessen dem Lande oder der Landesstiftung ein Vorkaufsrecht an diesem Grundbesitz ein.

Das Hofgartenmuseum in Coburg soll wie das Domänengut behandelt werden.

§ 2

Dem Herzog und der Herzogin wird auf ihre Lebenszeit ein Wohnungsrecht auf der Veste Coburg eingeräumt, dessen Ausdehnung auf die Kinder vorbehalten bleibt.

§ 3

In der Absicht, die für das Land besonders wertvollen Sammlungen diesem dauernd zu erhalten, überweist der Herzog aus dem Hausallod die auf der Veste und im Hofgartenmuseum befindlichen Sammlungen der Landesstiftung zu Eigentum. Der Übernehmer hat Fürsorge zu treffen, dass die Sammlungen ihrem Zwecke erhalten und nach Möglichkeit vermehrt werden.

Der Herzog überweist weiter der Landesstiftung zu Eigentum die zum Hausallod gehörigen Einrichtungsgegenstände des Schlosses Ehrenburg. So weit diese einen geschichtlichen oder Kunstwert besitzen, sollen sie gleichfalls dem Lande erhalten bleiben. Soweit sich in anderen Gebäuden, die dem

Lande oder der Stiftung zufallen, Einrichtungsgegenstände befinden, die zum Hausallod gehören, gehen Sie auf das Land oder die Stiftung über.

§ 4

Aus seinem Privatvermögen überträgt der Herzog auf die Landesstiftung das Theater und das Magazingebäude auf dem Floßplatz in Coburg.

Auch den in Coburg befindlichen Theaterfundus überträgt der Herzog auf die Landesstiftung.

Der Übernehmer ist verpflichtet, in Verhandlungen mit Gotha einzutreten, um eine Spielzeit dort nach der bisherigen Übung unter entsprechender Lastenübernahme zu ermöglichen.

Der Staat oder die Stiftung stehen dafür ein, dass die bestehenden Verpflichtungen bezüglich des jetzt tätigen Theaterpersonals übernommen werden.

Dem Herzog, seiner Gemahlin und seinen Kindern steht auf deren Lebenszeit die kleine Herzogliche Loge im Theater nebst den anstoßenden Zimmern zur Verfügung.

§ 5

Weiter überlässt der Herzog aus seinem Privatvermögen die im Hofgartenmuseum befindlichen, ihm gehörigen Sammlungsgegenstände.

§ 6

Der Herzog ist damit einverstanden, dass seine Privatbibliothek im Schlosse verbleibt und der Allgemeinheit, wie die Hof- und Staatsbibliothek, zugänglich gemacht wird; ausgenommen hiervon ist die belletristische Literatur der Privatbibliothek, deren Benutzung der Herzog selbst regelt. Er ist auch weiter damit einverstanden, dass das Staats- und Hausarchiv und die Hof- und Staatsbibliothek, einschließlich solcher Teile, an denen ihm private oder Allodialrechte zustehen, einheitlich wie bisher verwaltet werden. Die Kosten der Verwaltung und Erhaltung fallen nicht dem Herzog zur Last.

§ 7

Der Herzog belässt auf der Veste, solange ihm oder seiner Familie das Wohnrecht dort eingeräumt bleibt, die in seinem Privateigentum stehenden Sammlungsgegenstände daselbst unter Wahrung seines Eigentums vorbehaltlich des Rechts der Entnahme einzelner Stücke. Er räumt an diesen Gegenständen der Stiftung das Vorkaufsrecht ein.

Das Gleiche gilt von denjenigen Gegenständen, die der Herzog als sein Privateigentum, einschließlich der in § 6 genannten Gegenstände, im Schlosse Ehrenburg belassen wird.

§ 8

Der Herzog ist damit einverstanden, dass die ihm aus der Satzung des Festungsbau-Komitees zustehenden Rechte auf den Staat bzw. die Stiftung übertragen werden.

§ 9

Der Herzog erhält zum Ausgleich für die von ihm aufgegebenen Rechte den Betrag von 1 ½ Millionen Mark.

§ 10

Die in den früheren Herzoglichen Verwaltungen in Coburg zum Übernahmetermin noch tätigen, namentlich festzustellenden Beamten werden vom Lande oder der Landesstiftung unter Aufrechterhaltung ihrer Rechte übernommen.

Die am Übernahmetermin auf der Generalkasse ruhenden Personallasten werden zu einem Sechstel vom Staate übernommen.

§ 11

Alle Abgaben und Steuern, die den Herzog mit Bezug auf die aufgegebenen Vermögensstücke treffen sollten, fallen dem Übernehmer zur Last.

§ 12

Soweit zu diesem Abkommen die Zustimmung der Agnaten des Herzoglichen Hauses erforderlich ist, wird dieselbe vorbehalten.

§ 13

Gemäß Nachtrag zum Hausgesetz vom 11.03.1912 wird auch weiterhin ein Viertel des Reinertags aus den Schmalkaldener Forsten an die Staatskasse in Coburg abgewährt. Im Übrigen wird der Staat auf die außerhalb des Landes liegenden Herzoglichen Fideikommisse oder Fideikommisteile, soweit sie dem herzoglichen Hause verbleiben, keine Ansprüche erheben.

§ 14

Zur Durchführung des Abkommens werden vom Staat und vom Herzog je drei Bevollmächtigte ernannt. Diese sind insbesondere ermächtigt, die Vermögensstücke wechselseitig zu übernehmen, die erforderlichen Grundbucherklärungen abzugeben, Quittungen auszustellen, Verzichte auszusprechen, Vermögensrechte abzutreten, Vollmachten für einzelne Geschäfte zu erteilen und überhaupt alles zur Vollziehung des Vertrages Erforderliche vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind auch befugt, erforderlichen Falles Ergänzungen des Abkommens im Rahmen seiner Grundgedanken zu vereinbaren und durchzuführen. Sie vereinbaren den Zeitpunkt des

Stiftungsvertrag 1919
A-336

Überganges der einzelnen Vermögensstücke, Rechte und Lasten und regeln dementsprechend auch das Nähere über die Verteilung und Verrechnung der Überschüsse aus der laufenden Domänenrechnung. Soweit möglich, soll als Übernahmetermin der 01.07.1919 gelten.

§ 15

Meinungsverschiedenheiten, die anlässlich der Auslegung oder Durchführung des Vertrages entstehen, regelt ein Schiedsgericht, das aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Jena und zwei von ihm im Voraus ernannten Mitgliedern dieses Gerichts besteht.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.

Coburg, den 07.06.1919

<i>gez. Carl Eduard</i>	<i>gez. Dr. H. Quark</i>	<i>gez. Artmann</i>	<i>gez. Klingler</i>
Carl Eduard Herzog von Sachsen Coburg Gotha	Dr. H. Quark	Artmann	Klingler

ZUSATZPROTOKOLL

Coburg, den 07.06.1919

Die Parteien sind über die nachfolgenden Punkte der Ausführung des Vertrages vom 07.06.1919 einig:

1.) zu § 1, Abs. 3

Der Herzog wird die ihm überwiesenen Waldteile nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, an der Hand von Wirtschaftsplänen verwalten lassen und wird für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Forstbeamte Sorge tragen. Die auf den dem Herzog verbleibenden Forstteile ruhende Leseholzgerechtigkeit bleibt im bisherigen Umfange bestehen, mit Ausnahme desjenigen Teiles des Callenberger Parkes, der nicht zugänglich gemacht wird.

Der Park Callenberg wird für den Fußgängerverkehr frei gegeben und offen gehalten mit Ausnahme desjenigen Teiles des Wildparkes, der dem Herzog durch Versetzung des Zaunes oder Neueinzäunung besonders abgegrenzt wird.

Ebenso bleibt für den Verkehr verschlossen der Bergkegel, auf dem Schloss Callenberg liegt, es sei denn, dass die Herzogliche Familie nicht dort weilt.

Der Wirtshausbetrieb wird aufrechterhalten.

Über die Beteiligungen der Wegelasten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die der Farm Callenberg auf Grund des Vertrages vom 02.05.1854 obliegende Fuhrpflicht wird auf die Abfuhr des vertragsmäßig zu liefernden Holzes, soweit es aus dem Weidacher Revier anfällt, beschränkt.

Der Herzog ist bereit, die Plan-Nr. 501 und 557 zu Gunsten der Beiersdorfer Einwohner zu verpachten.

Er ist ferner bereit, an den Pächter oder Eigentümer der Erstfarm die zu Eichhof gehörigen Scheunen zu verpachten.

Der Herzog ist bereit, der Gemeinde Neuses ein Gebrauchsrecht an Quellen im Tierpark einzuräumen, so weit hierzu nicht die bestehenden Wasserleitungen und die Teichwirtschaft daselbst beeinträchtigt wird.

Der Herzog ist bereit, außer den jetzt schon in Einzelpacht abgegebenen Stücken der Schweizerei Rosenau einen weiteren Teil der Wiesen daselbst in einer Fläche von 15 bis 20 Morgen zu Gunsten der Oeslauer Einwohner pachtweise abzulassen.

Der Herzog wird nach Abschluss seines Rot-, Dam- und Schwarzwildbestandes im eingezäunten Mönchrödener Park bis zum 01.04.1920 spätestens für die Beseitigung des Zaunes und seine Verwertung zu Gunsten der anwohnenden Bevölkerung Sorge tragen.

2.) zu § 2

Das Wohnrecht auf der Feste umfasst die Räume des Fürstenbaues einschließlich der Küche, des Hornzimmers und der über dem Küchentrakt gelegenen Dachzimmer der Kemenate. Nach Möglichkeit sollen noch weitere Räume im Dachgeschoss der Kemenate zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht für die Zwecke der Sammlungen und deren Verwaltung gebraucht werden. Für die Unterstellung des Autos soll ebenfalls Fürsorge getroffen werden. Das Gleiche gilt für die Unterbringung einiger Pferde und Wagen. Gegebenenfalls sollen hierfür die freien Räume der Garage und Stallung beim Forsthaus zur Verfügung gestellt werden. Dem Herzog steht die Benutzung der Wallgärten seitlich der beiden Sternbasteien und an der Nordfront der Feste ausschließlich der Bärenbastei zu. Von der hohen Bastei ist dem Herzog ein Teil anschließend an dem Fürstenbau zur Sonderbenutzung abzugrenzen.

Die Obstnutzung am Oberen Wall wird dem Herzog auf Lebenszeit zum Pachtpreise von jährlich 250 Mark überlassen.

Die Gruft unter der Kapelle ist für die Beisetzung der Herzoglichen Familie bestimmt.

Der Herzog macht seine Wohnräume im Fürstenbau der Besichtigung zugänglich, solange die Herzogliche Familie nicht auf der Feste verweilt. Dies gilt auch insbesondere für das Hornzimmer, das als Sehenswürdigkeit im weiteren Umfange zugänglich gemacht werden soll.

Stiftungsvertrag 1919
A-336

Die Kapelle sowie die Lutherzimmer stehen der Besichtigung wie die übrigen Sammlungsräume offen.
Die Festungshöfe bleiben frei zugänglich.
Die Fertigstellung der eigentlichen Wohnräume im Fürstenbau soll nach Maßgabe der dem Komitee zur Verfügung stehenden Mittel nach Möglichkeit gefördert werden.

3.)

Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Prunkräume des Schlosses Ehrenburg als solche mit den Einrichtungsgegenständen zum Besten des Landes und als Sehenswürdigkeit erhalten werden sollen.
Die Schlosskirche soll auch fernhin gottesdienstlichen Zwecken nach näherer Vereinbarung mit der evangelischen Kirchengemeinde dienen.

4.)

Der Herzogin-Witwe Marie bleibt ihrem Wunsche entsprechend das Schloss Rosenau mit den Seitengebäuden sowie das Kavalierhaus (Sterbehaus des Herzogs) ohne Park und Gärtnerei zur Nutzung vorbehalten. Für die nicht die Substanz betreffende Unterhaltung dieser Gebäude kommt die Herzogin Marie auf.

5.) zu § 3

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, dass sämtliche Einrichtungsgegenstände, die sich gegenwärtig in der Ehrenburg befinden, dem Lande oder der Stiftung übereignet werden, mit Ausnahme der im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Sachen.

Diejenigen Gegenstände, die als Eigentum des Herzogs im Schlosse verbleiben, sind mit B bezeichnet. Sie sind besonders kenntlich zu machen. Das Land oder die Stiftung übernimmt deren ordnungsgemäße Verwaltung.

6.) zu § 9

Soweit nicht sofortige Zahlung erfolgt, soll die Ausgleichssumme durch Eintragung einer Grundschuld an erster Stelle auf dem zu übernehmenden Grundbesitz sichergestellt werden.

7.) zu § 10, Abs. 2

Die hier genannten Personallasten umfassen neben den Pensionen und Wartegeldern auch das Wittum für die Herzogin Marie.

gez. Carl Eduard

gez. Dr. H. Quark

gez. Artmann

gez. Klingler

Carl Eduard
Herzog von
Sachsen Coburg Gotha

Dr. H. Quark

Artmann

Klingler